Richtlinie zum Umgang mit Veranstaltungen im öffentlichen Verkehrsraum der Universitätsstadt Siegen

Ordnungsziffer	Zuständigkeit	Inkrafttreten
90.601	Abteilung 4/1 Straße und Verkehr	5. Juli 2023

Richtlinie zum Umgang mit Veranstaltungen im öffentlichen Verkehrsraum der Universitätsstadt Siegen

Veranstaltungen, die öffentliche Verkehrsflächen mehr als verkehrsüblich in Anspruch nehmen, bedürfen nach § 29 (2) der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) einer straßenverkehrsrechtlichen Erlaubnis. Diese Veranstaltungen sind nach § 29 (2) StVO zu genehmigen und, sofern aufgrund der Veranstaltung eine Straßensperrung erforderlich ist, nach § 45 (1) StVO anzuordnen.
Die Erteilung der Erlaubnis nach § 29 (2) StVO ergeht durch die Straßenverkehrsbehörde an den Veranstalter. Die Anordnung gemäß § 45 (5) StVO ergeht an den Straßenbaulastträger

Die Richtlinie regelt das Verfahren zur Unterstützung von Veranstaltungen im öffentlichen Verkehrsraum.

1. Umsetzung verkehrsbehördliche Anordnung gemäß § 45 (5) StVO

Gemäß § 45 (5) StVO und Erlass des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen vom 6. Juni 2012 bestehen 3 Möglichkeiten zur Umsetzung der verkehrsbehördlichen Anordnung:

(1) Der Straßenbaulastträger setzt die verkehrsbehördliche Anordnung selbst um.
(2) Der Straßenbaulastträger bedient sich zur Umsetzung einer Fachfirma. Die Kontrolle erfolgt durch den Straßenbaulastträger.
(3) Der Straßenbaulastträger bedient sich zur Umsetzung des Veranstalters. Die Kontrolle erfolgt durch den Straßenbaulastträger.

2. Antragstellung

Der "Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis für eine Veranstaltung auf einer öffentlichen Verkehrsfläche" wird um den Punkt "Angaben zur Veranstaltung" (Seite 2 des Antrages) ergänzt.

3. Materielle und personelle Unterstützung der Veranstalter durch die Abteilung Straße und Verkehr

(1) Da eine Vielzahl von Veranstaltungen zu einem guten Image der Stadt Siegen beiträgt, unterstützt der Bauhof Straßenunterhaltung die nicht kommerziellen Veranstalter materiell als auch personell vollumfänglich. Eine Inrechnungstellung erfolgt nicht. Gerechtfertigt wird dies durch den Mehrwert, wie die Steigerung der Attraktivität der Stadt und Förderung der Kaufkraft.

(2) Für große Veranstaltungen unter (1), deren Ausrichter nicht die Stadt selbst oder die Stadtmarketing GmbH sind, werden Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen nur in dem Umfang unentgeltlich ausgeliehen und bereitgestellt, wie sie am Bauhof vorrätig sind. Fehlendes Material muss vom Veranstalter ergänzt werden.

(3) Alle kommerziellen Veranstalter können eine materielle und/ oder personelle Unterstützung beim Bauhof Straßenunterhaltung anfragen. Sollte dieser Kapazitäten frei haben, um die angefragten Leistungen zu erbringen und es zur Erbringung von Leistungen kommen, so werden diese dem Veranstalter in Rechnung gestellt.

(4) Entstehen neue Veranstaltungen, deren Zuordnung unklar ist, so legt der Verwaltungsvorstand fest, unter welchem Absatz sie hier aufgenommen werden.

4. Gebührenfestsetzung

(1) Die Gebührensätze für die Erteilung der verkehrsbehördlichen Anordnungen richten sich aus Gründen der Einheitlichkeit nach der Gebührenordnung des Kreises Siegen-Wittgenstein (Gebühren-Nr. 263), die sich wiederum an der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt) orientiert, in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Die Dienstleistungen für Planerstellung (z. B. Verkehrsführungspläne), Laminierung von Zusätzen etc. werden nach der jeweils gültigen Verwaltungsgebührensatzung mit Gebührentarif der Stadt Siegen (Tarifstelle 1 und 2.5) in der jeweils gültigen Fassung abgerechnet.

(3) Die vom Bauhof Straßenunterhaltung erbrachten zu vergütenden Leistungen werden nach den jeweils gültigen Stundensätzen für "Sonstige Nicht-Büroarbeitsplätze" und den Verrechnungssätzen (Maschinen- und Materialkosten) nach Einführung der Kostenrechnung in Rechnung gestellt.

Siegen, 4. Juli 2023

Steffen Mues
Bürgermeister

Bitte diesen Abschnitt nicht ausfüllen. Wird von der Behörde ausgefüllt!

- ☐ Genehmigung gemäß §§ 29 Absatz 2, 45 Absatz 1 und 3 StVO
- ☐ Genehmigung gemäß § 45 Absatz 1 und 3 StVO
- ☐ Genehmigung gemäß § 29 Absatz 2 StVO

UNIVERSITÄTSSTADT
SIEGEN
Der Bürgermeister

Bitte ausgefüllt zurücksenden an:

Stadt Siegen
Arbeitsgruppe 4/1-4 · Straßenverkehrsbehörde
Rathaus Geisweid
Lindenplatz 7
57078 Siegen

Nur von der Behörde auszufüllen!	
Antrag Eingang:	
Anhörung ab am:	
Beteiligte Fachämter/andere Behörden	
FüSt Verkehr (KPB):	
VWS:	
Straßenunterhaltung:	
Straßenverkehrsbehörde:	
Feuerwehr:	

»Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis für eine Veranstaltung auf einer öffentlichen Verkehrsfläche«

Antragsteller/in

Name der/des Veranstalterin/Veranstalters			
Anschrift (Straße, Haus-Nr., PLZ & Ort			
Telefon-Nr.	Telefax-Nr.	Mobilfunk-Nr.	E-Mail-Adresse
Gegebenenfalls: Name der/des Verantwortlichen			
Anschrift (Straße, Haus-Nr., PLZ & Ort			
Telefon-Nr.	Telefax-Nr.	Mobilfunk-Nr.	E-Mail-Adresse

Art der Veranstaltung

☐ Rennveranstaltung	☐ Gedenkveranstaltung	☐ Bürgerfest/Stadtfest
☐ Radtouristikfahrt	☐ Umzug	☐ Straßenfest
☐ Wanderveranstaltung	☐ Weihnachtsmarkt	☐ Kirmes
☐ Laufveranstaltung	☐ Jahrmarkt/Flohmarkt	☐ Reitturnier
☐ Verkaufsoffener Sonntag	☐ _____	

Zur Durchführung einer erlaubnispflichtigen Veranstaltung im öffentlichen Verkehrsraum beantragen wir

☐ **die Erlaubnis gemäß § 29 StVO / Verkehrsbehördliche Anordnung gemäß § 45 (1-3) StVO.**

Angaben zur Veranstaltung

Veranstaltungsart (z.B. Festzug, Radsport)

Veranstaltungsort (Straße, Stadt, Ortsteil)

Beginn: Datum	Beginn: Uhrzeit	Ende: Datum	Ende: Uhrzeit
T T M M J J J J	H H : M M	T T M M J J J J	H H : M M

Detailangaben zum zeitlichen Verlauf (z.B. einzelne Phasen, Räumung des Verkehrsgrundes)	Datum	Uhrzeit
	T T M M J J J J	H H : M M
	T T M M J J J J	H H : M M
	T T M M J J J J	H H : M M
	T T M M J J J J	H H : M M
	T T M M J J J J	H H : M M

Streckenverlauf (Streckenbezeichnung) / Inanspruchnahme von Flächen des öffentliche Verkehrsgrundes (Lageplan mit Streckenplan beifügen)

StVO-Verkehrszeichen-/Verkehrsführungs-/Übersichts-/Streckenpläne (Pflichtangabe!):

☐ **Separater Strecken-/Lageplan, basierend z. B. auf Katasterkarte/n ist beigefügt.**

☐ **Hiermit beauftragen wir die Universitätsstadt Siegen zur Planung und Erstellung von Verkehrszeichen-/ Verkehrsführung-/Übersichts-/Streckenplänen** (Gebührenpflichtig siehe Gebührenhinweis auf der nächsten Seite).
Hinweis: Sollte kein Plan und kein Auftrag vorliegen, kann die Planerstellung von Amts wegen, gegen Gebühr erstellt werden.

Voraussichtliche Zahl der teilnehmenden Personen

☐ Festwagen	☐ Fahrzeuge	☐ Musikkapellen/Bands
☐ Pferde	☐ Festzelte	☐ Verkaufsbuden/-stände
☐ Kühlwagen	☐ Festtischgarnituren	☐

Parkplätze auf Wiesen		Wald- und Wirtschaftswege betroffen	
☐ Ja (in Lageplan eintragen)	☐ Nein	☐ Ja	☐ Nein
Buslinien betroffen		**Besucherparkplätze vorhanden**	
☐ Ja	☐ Nein	☐ Ja (in Lageplan eintragen)	☐ Nein

Brauchtumsveranstaltung (z.B. Karneval, Schützenumzug, Erntedankfest, Prozession)

☐ Ja ☐ Nein

mit Fahrzeugen		mit Personentransport		mit pferdebespannten Fahrzeugen	
☐ Ja	☐ Nein	☐ Ja	☐ Nein	☐ Ja	☐ Nein

Versicherung

☐ Nachweis einer Veranstalterhaftpflichtversicherung

Verkehrsabsicherer (Verantwortliche/r für die Umsetzung der verkehrslenkenden Maßnahmen):

Kontakt:
Stadt Siegen · Abteilung 4/1-4 · Straßenverkehrsbehörde
Telefon: (0271) 404-3308 | Telefax: (0271) 404-36-3308 | E-Mail: v.djakow@siegen.de

Anlagen:

- ☐ Veranstaltungsbeschreibung.
- ☐ Strecken- und Zeitplan (mit eingezeichneter Streckenführung, Standort der Kontrollstellen und Einsatzstellen der Ordner)
- ☐ Lagepläne für ggf. erforderliche verkehrslenkende Maßnahmen (Sperrungen, Umleitungen, Beschilderungen)
- ☐ Nachweis über eine Veranstalterhaftpflicht.
- ☐ Qualifizierungsnachweis des Verkehrsabsicherers (z. B. Zertifikat der IHK als "Fachkraft für Verkehrssicherung", spez. Berufsausbildung, Nachweis einer RSA-Schulung (Richtlinien für die Sicherung an Arbeitsstellen) - nicht älter als 4 Jahre.

Erläuterungen zur Antragstellung

Die Erlaubnis zur Durchführung einer Veranstaltung im öffentlichen Verkehrsraum nach § 29 Abs. 2 StVO wird durch die zuständige Straßenverkehrsbehörde der/dem **Veranstalterin/Veranstalter** erteilt. Sie beeinhaltet u.a. die Bedingungen und Auflagen der Straßenverkehrsbehörde.

Parallel ergeht eine verkehrsrechtliche Anordnung gem. § 45 Abs. 5 StVO für die ggf. in in Zusammenhang mit der Veranstaltung notwendigen Maßnahmen auf öffentlichen Straßen (Sperrungen, Halteverbote usw.) an den zuständigen Straßenbaulastträger (bei innerörtlichen Straßen die Abteilung Straßenunterhaltung).

Grundsätzlich bestehen folgende Möglichkeiten zur Umsetzung

» Der Straßenbaulastträger veranlasst die Umsetzung der straßenverkehrlichen Maßnahmen und bedient sich hierfür Fachfirmen für Verkehrsabsicherungsmaßnahmen. Die Kosten der Umsetzung sowie der notwendigen Kontrollen hat der Veranstalter zu tragen. Etwaige Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen in Form von Bürgschaften können verlangt werden.

» Der Straßenbaulastträger veranlasst die Umsetzung der straßenverkehrlichen Maßnahmen und stellt die angefallenen Kosten für Personal und Material in Rechnung.

» Der Veranstalter bedient sich zur Umsetzung der verkehrlichen Maßnahmen einer autorisierten Fachfirma für Verkehrsabsicherungsmaßnahmen oder durch ausgebildetes Fachpersonal.
Den Nachweis über die Befähigung zur Umsetzung straßenverkehrlicher Maßnahmen hat der Veranstalter bei Antragstellung beizubringen.

Gebührenhinweis

- **Verkehrsbehördliche Erlaubnis nach Gebühren Nr. 263**
(Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GeOSt)
- **Erstellung von Verkehrszeichen-/Verkehrsführungs-/Übersichts-/Streckenplänen, StVO Zusatzbeschilderungen.**
(Gebühren nach der Verwaltungsgebührensatzung Ordnungsziffer: 20.010.)
- **Planänderungen und Ergänzungen bei wiederkehrenden Veranstaltungen und vorhandenen Plänen.**
(Gebühren nach der Verwaltungsgebührensatzung Ordnungsziffer: 20.010.)

Hinsichtlich der von mir beantragten Veranstaltung erkläre ich folgendes:

1. Mir ist bekannt, dass die Veranstaltung eine Sondernutzung des § 8 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) bzw. §§ 18, 19 und 19 a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes (StrWG NW) darstellt und ich als Erlaubnisnehmer alle Kosten zu ersetzen habe, die dem Träger der Straßenbaulast durch die Sondernutzung entstehen.
2. Mir ist bekannt, dass der Träger der Straßenbaulast und die Straßenverkehrsbehörde keinerlei Gewähr dafür übernehmen, dass die Straßen samt Zubehör durch die Sondernutzung uneingeschränkt benutzt werden können. Den Träger der Straßenbaulast trifft im Rahmen der Sondernutzung keinerlei Haftung wegen Verletzung der Verkehrssicherungspflicht.
3. Soweit die zuständigen Behörden aus Anlass der Veranstaltung Aufwendungen für besondere Maßnahmen verlangen können, verpflichte ich mich diese zu erstatten.
4. Über den nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu § 29 Straßenverkehrsordnung (StVO) für Veranstaltung vorgeschriebenen Umfang von Haftpflichtversicherungen sowie ggfls. notwendigen Unfallversicherungsschutz bin ich informiert. Eine Bestätigung zu dem von der Erlaubnisbehörde verlangten Versicherungsschutz stelle ich zur Verfügung bzw. habe ich bereits zur Verfügung gestellt. Mir ist bekannt, dass ohne eine solche Bestätigung die Erlaubnis nicht erteilt werden kann.

Kontakt:
Stadt Siegen · Abteilung 4/1-4 · Straßenverkehrsbehörde
Telefon: (0271) 404-3308 | Telefax: (0271) 404-36-3308 | E-Mail: v.djakow@siegen.de

Datenverarbeitung und Datenschutz

Ich erkläre hiermit meine Einwilligung, dass die Stadt Siegen, Arbeitsgruppe Straße und Verkehr/Straßenverkehrsbehörde, die von mir im *"Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis für eine Veranstaltung auf öffentlicher Verkehrsfläche"* angegebenen personenbezogenen Daten in dem für die Antragstellung zwingend notwendigen Umfang unter Einhaltung des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen (DSG NRW) und der europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) zum Zwecke der Prüfung und Bearbeitung des Antrages speichert und verarbeitet sowie an die Beteiligten des Verwaltungsverfahrens weiterleitet.

Diese Einwilligung kann ich jederzeit ohne Angabe von Gründen durch eine schriftliche Mitteilung (auch auf elektronischem Wege) an die vorgenannte Dienstelle der Stadtverwaltung Siegen widerrufen. Ein solcher Widerruf berührt jedoch nicht die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung.

Bitte beachten Sie jedoch, dass ohne diese Einwilligung eine Bearbeitung des Antrages nicht möglich ist!

→ Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der nachfolgenden *"Informationen zur Erhebung von personenbezogenen Daten"*.

Datum	Rechtsverbindliche Unterschrift

Speichern Drucken Eingaben löschen

Kontakt:
Stadt Siegen · Abteilung 4/1-4 · Straßenverkehrsbehörde
Telefon: (0271) 404-3308 | Telefax: (0271) 404-36-3308 | E-Mail: v.djakow@siegen.de

UNIVERSITÄTSSTADT
SIEGEN
Der Bürgermeister

Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis für eine Veranstaltung auf einer öffentlichen Verkehrsfläche
· Informationen zur Erhebung von personenbezogenen Daten ·

Im Zusammenhang mit der "***Antragstellung auf Erteilung einer Erlaubnis für eine Veranstaltung auf einer öffentlichen Verkehrsfläche "*** der Stadt Siegen, wurden/werden folgende personenbezogene Daten erhoben:

- ***Name, Vorname des Veranstalters| Straße, Hausnummer | Postleitzahl, Ort | Telefon, Telefax, Mobilfunk-Nr., E-Mail-Adresse*** und
- ***Name, Vorname des Verantwortlichen | Straße, Hausnummer | Postleitzahl, Ort | Telefon, Telefax, Mobilfunk-Nr., E-Mail-Adresse***

Nach den Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung gebe ich Ihnen als betroffene Person hierzu folgende Informationen:

1. **Name und Kontaktdaten des für die Verarbeitung Verantwortlichen**
   Stadt Siegen, Der Bürgermeister, Rathaus Siegen, Markt 2, 57072 Siegen
   Telefon: (0271) 404-0, Telefax: (0271) 21684, E-Mail: info@siegen.de

2. **Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten**
   Stadt Siegen, Herr Michael Haas , Recht und Versicherungen, Rathaus Weidenau, Weidenauer Straße 211-213, 57076 Siegen,
   Telefon: (0271) 404-3203, Telefax: (0271) 404-36-3203, E-Mail: datenschutzbeauftragter@siegen.de

3. **Zwecke, für die die personenbezogenen Daten verarbeitet werden sollen**
   - Bearbeitung Ihres Antrags auf Durchführung einer Veranstaltung auf öffentlicher Verkehrsfläche.
   - Kontaktaufnahme im Zusammenhang mit eben diesem Antrag.
   - Weitergabe der Antragsdaten an die Verfahrensbeteiligten.

4. **Rechtsgrundlage für die Bereitstellung und Verarbeitung personenbezogener Daten**
   Die Datenerhebung erfolgt aufgrund Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO. Die Datenerhebung ist erforderlich zur Erfüllung meiner gesetzlichen Aufgaben der Straßenverkehrsbehörde. Soweit Sie mir weitere personenbezogene Daten im Rahmen der Antragstellung mitteilen, erfolgt die Datenverarbeitung insofern aufgrund Ihrer schriftlichen Einwilligung. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass Sie das Recht haben, Ihre Einwilligung jederzeit ohne Angabe von Gründen mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen.

5. **Mögliche Folgen einer Nichtbereitstellung**
   Die Nichtbereitstellung Ihrer Daten führt dazu, dass Ihr Antrag nicht bearbeitet werden kann.

6. **Empfänger der personenbezogenen Daten bzw. Empfängerkategorien**
   - Arbeitsgruppe Straße und Verkehr/Straßenverkehrsbehörde zur Antragsbearbeitung.
   - Verfahrensbeteiligte, soweit ihre Zuständigkeit berührt werden, wie z. B. die Polizeibehörde, Straßenbaubehörde, Straßenbaulastträger, Feuerschutz, Naturschutzbehörde, Ordnungsbehörde, Träger des Öffentlichen Nahverkehrs.
   - Stadtkasse Siegen in Zusammenhang mit der Zahlungsabwicklung der Gebühren.

7. **Speicherdauer**
   Die von Ihnen erhobenen Daten werden nur für das aktuelle Antragsverfahren verwandt, so dass für weitere Veranstaltungen jeweils neue Anträge zu stellen sind.
   Die Daten werden nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist gelöscht bzw. die eingereichten Unterlagen werden vernichtet. Für Veranstaltungen gilt eine Aufbewahrungsfrist von 10 Jahren.

8. **Betroffenenrechte**
   Als betroffene Person haben Sie nach der EU-Datenschutzgrundverordnung gegenüber dem für die Verarbeitung Verantwortlichen ein Recht auf Auskunft sowie ***unter bestimmten Voraussetzungen*** ein Recht auf Berichtigung unrichtiger Daten, auf Löschung von Daten, auf die Einschränkung der Verarbeitung, auf eine Übertragung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten sowie auf Widerspruch gegen die Verarbeitung Ihrer Daten.

9. **Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde:**
   Etwaige Beschwerden im Zusammenhang mit der Erhebung und Verarbeitung Ihrer persönlichen Daten durch die Stadt Siegen können Sie an die zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde richten:

   Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen · LDI NRW
   Kavalleriestraße 2-4, 40213 Düsseldorf
   Telefon: (0211) 38424-0, Telefax: (0211) 38424-10, E-Mail: poststelle@ldi.nrw.de